

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung III	Datum:	28.03.2023
Bearbeiter:	Kerstin Meyer- Staudt	Vorlage Nr.:	2023/294

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	Ö	18.04.2023	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N	02.05.2023	Entscheidung

Betreff:

13. FNP-Änderung und Bebauungsplan Nr. 87 "Erweiterung Krögershamm" - Antrag der Windpark Krögershamm GmbH

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Mit Schreiben vom 30.09.2022 beantragte die Windpark Krögershamm GmbH & Co. KG die Erweiterung des Windparks Krögershamm durch die Aufnahme des Erweiterungsgebietes in die in Aufstellung befindliche 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Teilbereich „Wind“ (Windenergie Bockhorn). Der Antrag nebst einem Lageplan liegt dieser Vorlage als Anlage bei.

Die 6. FNP-Änderung befindet sich bereits im fortgeschrittenen Verfahren (der Auslegungsbeschluss steht an), so dass die vom Antragsteller benannte Fläche nicht mehr in diese FNP-Änderung integriert werden kann. Vielmehr schlägt die Verwaltung vor, für den Bereich eine separate FNP-Änderung durchzuführen. Da der Antragsteller auf die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien hinweist, wird davon ausgegangen, dass eine FNP-Änderung allein nicht ausreichend ist (vorbereitende Bauleitplanung), sondern das vielmehr auch ein konkretes Baurecht geschaffen werden soll. Dazu wäre die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich (verbindliche Bauleitplanung). Aus diesem Grunde enthält der Beschlussvorschlag auch einen Part zur Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Wie in vergleichbaren Fällen auch, sollten die Planungskosten vom Antragsteller bzw. Vorhabenträger übernommen und dies in einem städtebaulichen Vertrag fixiert werden. Der Antrag enthält allerdings keine Aussage zur Übernahme der Planungskosten; da der Vorhabenträger in der Sitzung anwesend sein wird, um die Planungen zu erläutern und für Rückfragen zur Verfügung zu stehen, kann zu dieser Gelegenheit von ihm eine Aussage dazu getroffen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Da die anfallenden Planungskosten vom Antragsteller / Vorhabenträger zu tragen sind, entstehen der Gemeinde keine Kosten. Dies ist in einem städtebaulichen Vertrag festzuhalten.

Beschlussvorschlag

Dem Verwaltungsausschuss wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:

1. Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Einleitung der 13. FNP-Änderung (Erweiterung Krögershamm) beschlossen.
2. Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Erweiterung Krögershamm“ beschlossen.
3. Mit dem Vorhabenträger ist ein städtebaulicher Vertrag bezüglich der Übernahme der anfallenden Planungskosten abzuschließen.

Krettek
Bürgermeister

Anlagen

Antrag vom 30.09.2023 nebst Lageplan